

Vorlage Nr. I/ 162/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Überarbeitung der Antikorruptionsrichtlinie

A Problem

Der Personal- und Organisationsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.09.2016 einstimmig dafür ausgesprochen, die „Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven“ (Antikorruptionsrichtlinie) durch das Dezernat I überarbeiten zu lassen und hierzu einige konkrete Punkte aufgeführt (vgl. Protokoll Nr. 6 der Sitzung). Gleichzeitig wurde eine Umsetzung bis zum 30.06.2017 erwartet.

Vor der Ausschussbefassung ist die Beschlussfassung des Magistrats herbeizuführen.

B Lösung

Das Dezernat I legt mit der Anlage 1 die überarbeitete Fassung der Antikorruptionsrichtlinie vor. Die Änderungen zur vorherigen Fassung sind, sofern nicht redaktioneller Art (z. B. vollständige Umsetzung geschlechtergerechter Sprache) – in der Synopse (Anlage 2) ausgewiesen. Die vom Ausschuss vorgegebenen Änderungspunkte wurden nahezu vollständig in der Neufassung der Richtlinie berücksichtigt.

Einzig auf das dreijährige Rotationsprinzip wurde seitens des Dezernats I verzichtet, da es aus personalwirtschaftlichen bzw. –rechtlichen Gründen kaum umsetzbar erscheint. Beispielsweise ist es äußerst fraglich, wie zukünftige (interne) Stelleninhaber/innen für die Tätigkeit gewonnen werden können, wenn diese lediglich auf drei Jahre begrenzt ist und wie man selbst im positiven Fall diese Stelleninhaber/innen von einer weiteren Bewerbungsmöglichkeit nach Ablauf der 3-Jahres-Frist ausschließen will.

Über die Forderungen des Ausschusses hinaus wurde eine Regelung zur Berufung bzw. Abberufung der/des Antikorruptionsbeauftragten (vgl. Ziffer 3 der überarbeiteten Richtlinie) neu aufgenommen, da diese bislang fehlte. Die Überarbeitung der Richtlinie bietet Anlass, diese Regelungslücke zu schließen und gerade im Hinblick auf die erforderlichen Benennungsverfahren in der Zukunft die Zuständigkeit des Magistrats zu verankern.

Problematisch wird sich nach Auffassung des Dezernats I die personelle Umsetzung der neuen Richtlinie gestalten. Zum Einen ist herauszustellen, dass mit der Neukonzeption ein zusätzlicher Stellenbedarf einhergeht, da insbesondere durch die neuen Aufgabenfelder (Einführung von div. Berichtspflichten, Unterstützung der Organisationseinheiten bei der Erstellung von Gefährdungsatlanten etc.) ein erhöhter Arbeitsaufwand bei der/dem Antikorruptionsbeauftragten entsteht. Zum Anderen ist in der Abwägung zwischen angemessener Aufgabenerledigung nach der überarbeiteten Richtlinie durch Stelleninhaber/in als auch Stellvertretung sowie den hierfür erforderlichen Haushaltsmitteln davon auszugehen, dass in der Summe nicht der Stellenumfang eines vollen Vollzeitäquivalents erforderlich sein wird.

Im Ergebnis wird dem Magistrat empfohlen, die als Anlage beigefügte Neufassung der Antikorruptionsrichtlinie zu beschließen und ihr Inkrafttreten für den 01.01.2018 vorzusehen. Dem Personal- und Organisationsausschuss sollte empfohlen werden, einen entsprechenden Beschluss zu fassen und die stellenplanmäßigen Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinie zeitnah zu schaffen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der tatsächliche Stellen- und Finanzierungsbedarf (einschl. der ausreichenden Sachmittel) lässt sich zunächst nur abschätzen. Weitere Angaben hierzu werden in zukünftigen Vorlagen (z.B. Stellenplananträge) zu dokumentieren sein.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht; es sind weibliche wie männliche Beschäftigte gleichermaßen betroffen. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Die überarbeitete Richtlinie wurde mit dem Personalamt und dem Rechts- und Versicherungsamt, das keine rechtsförmlichen Bedenken gegen den Richtlinienentwurf hat, abgestimmt.

Die Antikorruptionsbeauftragte hält die vorgesehene Regelung zur Bestellung bzw. Abberufung der/des Antikorruptionsbeauftragten für unnötig, da es keiner ausdrücklichen Regelung bedürfe. Alle weiteren Einwände wurden im Richtlinienentwurf berücksichtigt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Nicht geeignet. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der „Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven“ (Antikorruptionsrichtlinie) mit Inkrafttreten zum 01.03.2018.

Der Personal- und Organisationsausschuss wird gebeten, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen und die stellenplanmäßigen Voraussetzungen für die Schaffung der erforderlichen Stellenanteile für die Antikorruptionsarbeit und somit für die Umsetzung der Richtlinie zeitnah zu schaffen.

Das Dezernat I wird gebeten, Anfang 2020 eine Evaluation über die Umsetzung zu erstellen.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Entwurf der Antikorruptionsrichtlinie

Anlage 2: Synopse Antikorruptionsrichtlinie (Neufassung - bisherige Fassung)